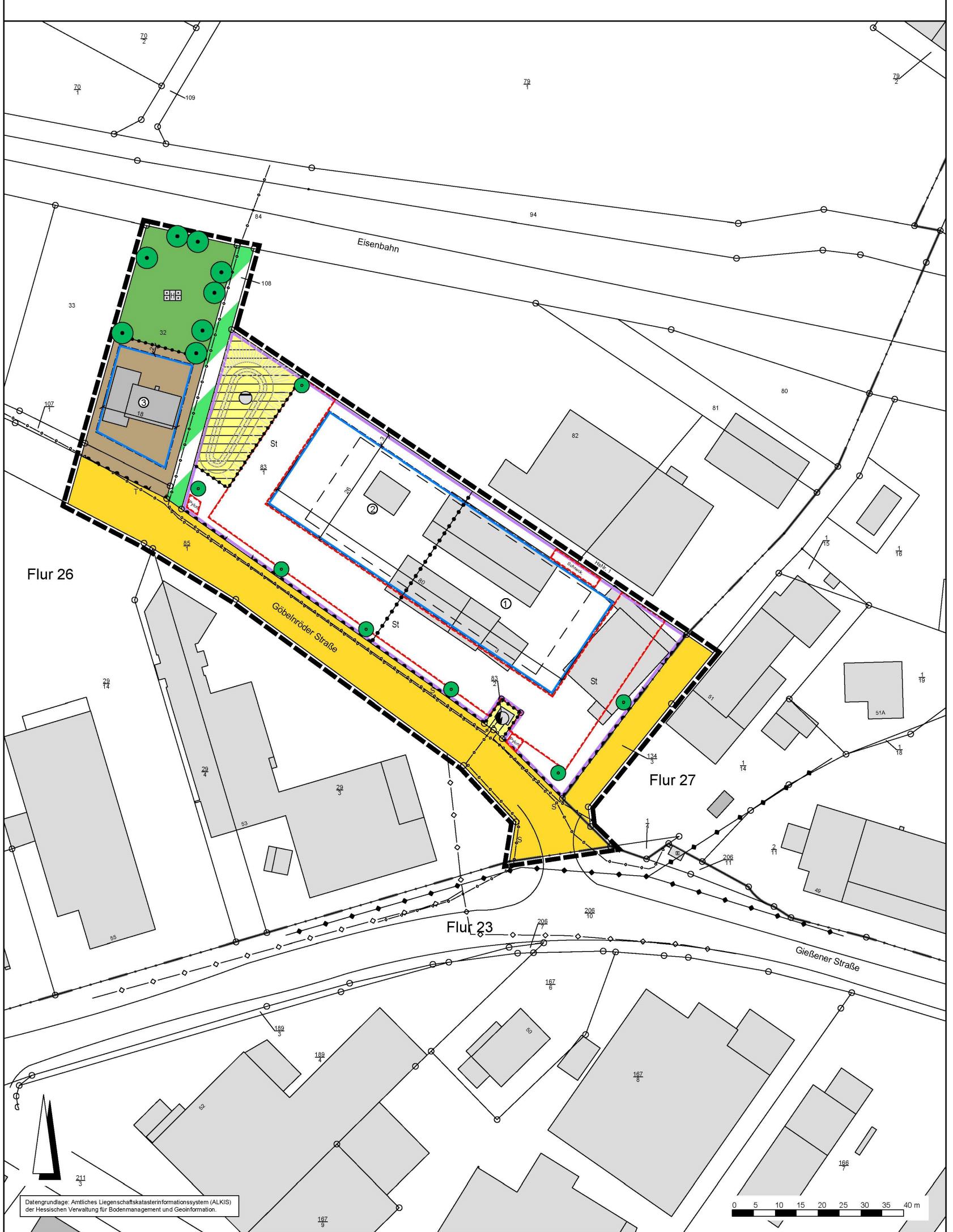
Stadt Grünberg, Kernstadt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76.2

"Göbelnröder Straße 3"



<u>Rechtsgrundlagen</u>

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBI. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBI. S. 198), i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

Flurgrenze

Flur 26 Flurnummer Flurstücksnummer

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

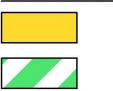
Abgrenzung Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Grundflächenzah

Geschossflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche



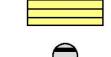
Straßenverkehrsflächen (öffentlich)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: landwirtschaftlicher Weg (Grasweg)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Einfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken



Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung:

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Abwasser (Retentionsfläche)

20 kV- Kabel (nicht eingemessen)

Telekommunikationslinien (nicht eingemessen)

Grünflächen

Private Grünflächen; Zweckbestimmung:

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum

Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubbäumen

Erhalt von Obstbäumen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; Zweckbestimmung:

Schneckenverdichter / Container

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)

Gebäude geplant (unverbindlich)

Regenrückhaltebecken geplant (unverbindlich)

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Nutzungsschablone

Nr.	GRZ	GFZ	Z
0	0,6	0,6	Ĺ
0	0,6	0,8	II
3	0,4	0,6	II

Textliche Festsetzungen

- 1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB gilt für den Bereich des Vorhaben- und
- 1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB:
- 1.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB:

von max. 700 qm zulässig.

Im Baugebiet mit der lfd. Nr. 2 ist die Errichtung eines Geschäftshauses für das Wohnen nicht wesentlich störende Handwerksbetriebe. Fitnessstudios. Büro- und Praxisräume (inkl. Werkstatt-, Behandlungsräume, Wartebereiche, Lager- und Sozialräume, etc. sowie für eine Betriebswohnung

Im Baugebiet mit der Ifd. Nr. 1 ist die Errichtung eines Drogerie-Fachmarkts mit einer Verkaufsfläche

- 1.1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m § 12 Abs. 3a BauGB und § 9 Abs. 2 BauGB:
- Im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind nur solche Vorhaben zulässig, zu denen
- sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. 1.1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 sowie § 23 Abs. 5 BauNVO: In den Baugebieten mit den Ifd. Nr. 1 und 2 sind Stellplätze mit ihren Zufahrten nur innerhalb der
- überbaubaren Grundstücksfläche sowie in den für den Nutzungszweck gekennzeichneten Flächen
- 1.1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO: In den Baugebieten mit den lfd. Nr. 1 und 2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0,9 überschritten
- 1.1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB: In den Baugebieten mit den Ifd. Nr. 1 und 2 sind die Fahrwege der Kundenparkplätze zur Reduzierung von Fahrgeräuschen mit scharfkantigem Pflaster zu befestigen oder mit einer Asphaltoberfläche zu
- 1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB gilt für den Bereich des Mischgebiets:
- 1.2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO: Im Baugebiet mit der lfd. Nr. 3 sind Tankstellen, Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungsstätten
- 1.2.2 Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 2 und Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs.6, § 14 und § 23 Abs. 5 BauNVO: Im Baugebiet mit der Ifd. Nr. 3 sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Stellplätze und ihre Zu- und Umfahrten sowie Garagen und Nebenanlagen zulässig.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO: Werbepylone sind nur innerhalb der Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung "Werbepylone" zulässig. Werbepylone dürfen eine Gesamthöhe von 5,0 m über Gelände nicht überschreiten.
- 2.2 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO: Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die Oberkante der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht
- 2.3 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO: Bewegliche Werbeanlagen, Fremdwerbung sowie Werbe- und Beleuchtungsanlagen mit bewegtem
- oder wechselndem Licht (z.B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer, etc.) sind unzulässig.
- 2.4 Gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO: Als Einfriedungen zulässig sind ausschließlich Laubstrauchhecken oder offene Einfriedungen in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen; Mauersockel
- 2.5 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO: Mind. 30 % der Grundstücksfreiflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern sowie -bäumen zu bepflanzen. Es gelten ein Baum je 25 m², ein Strauch je 1 m² (vgl. Artenliste). Die Anpflanzung von Koniferen ist unzulässig. Pflanzungen im Bereich der Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung: Abwasser (Retentionsfläche) können zur Anrechnung gebracht werden.

2.6 Artenlisten (Auswahl / Empfehlung):

Artanliata 1 (Däuma):			
Artenliste 1 (Bäume):			
Acer campestre	 Feldahorn 	Juglans regia	- Walnuss
Acer platanoides	- Spitzahorn	Malus sylvestris	 Wildapfel
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus domestica L	 Speierling
Fagus sylvatica	- Buche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Tilia cordata	- Winterlinde		
Tilia platyphyllos	- Sommerlinde		

Artenliste 2 (Sträucher): Carpinus betulus Lonicera xylosteum Roter Hartriegel Cornus sanguinea Prunus spinosa Corylus avellana Rosa canina agg. Crataegus monogyna / - Weißdorn Crataegus laevigata

sowie an blühenden Ziersträuchern: Cornus mas - Kornelkirsche Laburnum vulgare Buxus sempervirens - Buchsbaum Mespilus germanica - Mispel Forsythia intermedia Philadelphus coronarius - Falscher Jasmin llex aquifolium Stechpalme Syringa vulgaris - Flieder

Hundsrose

- Blauregen, Glyzine

Artenliste 3: (Kletterpflanzen) Campsis radicans Trompetenblume Lonicera caprifolium Geißblatt Clematis montana/ Polygonum aubertii - Kletterknöterich - Echter Wein Vitis vinifera

Clematis-Hybriden Clematis, Waldrebe - Efeu Hedera helix Wisteria sinensis Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt Parthenocissus quin. - Wilder Wein

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- 3.1 Subsidiär zu den die Stellplätze betreffenden Festsetzungen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt
- 3.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG).
- 3.3 Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkt, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragsstellung gültige Fassung.
- 3.4 Westlich des Geltungsbereiches grenzt die Schutzzone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID531-032 des Wasserwerks Queckborn an. Die Festsetzung erfolgte mit Verordnung vom 04.04.1990 (St.Anz. 21/90, S. 964). Die entsprechenden Ge- und Verbote sind zu beachten.

3.5 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne

Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder

werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4

- wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). 3.6 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet
- Für die Einleitung des Regenwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. die Änderung einer bestehenden Erlaubnis zu beantragen. Art und Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen sind frühzeitig mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Es ist zudem ein Nutzungsvertrag für die Nutzung des Straßenseitengrabens und die damit verbundenen Maßnahmen mit Hessen Mobil abzuschließen.

- 3.8 Artenschutzrechtliche Hinweise: Durch die Bebauung des Plangebiets wird eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Goldammer direkt betroffen. Aus diesem Grund sind Maßnahmen nötig, um den Gesamtzustand der Art auf lokaler Ebene zu sichern. Es sind die Verbotstatbestände "Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und die damit verbundene "Verletzung /Tötung von Individuen" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Beschädigung von Gelegen sowie "Erhebliche Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) möglich. Diese könnten jedoch unter Berücksichtigung von folgenden Vermeidungsmaßnahmen verhindert und ausreichend kompensiert werden:
- o Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März 30. Sept.) abzusehen. Sofern Rodung von Bäumen und Gehölzen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- o Ersatzpflanzungen von Bäumen und Gehölzen (heimische, standortgerechte Arten) auf einer Fläche von mind. 200 m² (z.B. als Eingrünung).
- Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ("Verletzung und Tötung"), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden:
- o Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen Günstige Zeitpunkte sind Februar - März bzw. September - November. Abrissarbeiten sind durch eine qualifizierte Person zu begleiten. Festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde.
- o Werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen, sind diese durch das Anbringen von geeigneten Nistkästen (z.B. Schwegler Fledermaus-Winterquartier 2WI, Fledermaus-Fassadenröhre 2FR zur Reihenbildung und/oder Fledermaus-Universal-Sommerquartier 2FTH). Die Kästen sind in mind. 5 m Höhe über dem Erdboden oder vorspringenden Gebäudeteilen zu montieren. Ein freier Anflug muss gewährleistet sein. Hierbei ist jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte im Verhältnis
- Der aktuell auf dem Gelände befindliche Baumschnitt sollte erst nach der Brutzeit entnommen werden oder vor Beginn der Maßnahme von einem Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen kontrolliert
- 3.9 Im Plangebiet wurden im Zuge einer orientierenden Altlastenuntersuchung Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW)-beaufschlagte Böden angetroffen. Auf Basis der vorliegenden Analysenergebnisse und der Standortverhältnisse geht von den festgestellten MKW-Belastungen des Bodens bei der derzeitigen und der geplanten Nutzung keine Gefährdung über die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser aus bzw. ist der Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze für das Untersuchungsgelände nicht relevant. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind folgende Nebenbestimmungen zu beachten:
 - o Sämtliche Aushubarbeiten sind vor Ort durch eine(n) sachkundige(n), unabhängige(n) Gutachter/Gutachterin zu überwachen.
 - o Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 schriftlich (ggf. per Fax) unter Benennung des(r) beauftragten Gutachters/Gutachterin spätestens 14 Tage vorab
- o Der Gutachter/die Gutachterin ist vom Bauherrn/von der Bauherrin zu bestellen.
- o Bei den Aushubarbeiten ist darauf zu achten, ob ggf. Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft bzw. des Grundwassers hindeuten und einen Altlastenverdacht begründen. In diesem Fall sind die Aushubarbeiten sofort einzustellen und das Regierungspräsidium Gießen, Dez. 41.4 zwecks Absprache der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.
- 3.10 lm Rahmen der Bauausführung sind aus Sicht des Bodenschutzes die folgenden eingriffsminimierenden Maßnahmen zu empfehlen (aus HMUELV 2011: Bodenschutz in der
- o Nach § 202 BauGB ist in der Bauphase der Mutterboden zu erhalten und zu schützen ("Mutterboden, der bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen"),
- o Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731), o Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs,
- o Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden, o Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens,

Bergbau betrieben wurde. Die bergbaulichen Arbeiten fanden jedoch außerhalb des

Bahnanlagen verhindert wird. (...) Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner

- o Baustelleneinrichtung und Lagerflächen im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden. 3.11 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines angezeigten Bergwerkfeldes, in dem
- Planungsbereiches statt. 3.12 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien weist darauf hin, Grundstück entlang der Bahnlinie im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der
- Rechtsnachfolger. Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 "Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle" zu beachten. (...). Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit anhängenden Lasten oder herunterhängenden Haken verboten ist. (...) Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass sich im Grenzbereich zwischen Grünfläche/Grasweg und Bahngelände eine Drahtzuleitung des Signals AVra befindet. Es muss sichergestellt werden, dass diese nicht von den geplanten Maßnahmen betroffen ist. Vor Ausführung von Maßnahmen ist daher
- eine Ortsbegehung mit dem zuständigen Fachdienst der DB Netz AG durchzuführen. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parklatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahn-übergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden.
- Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Die Vorflutverhältnisse dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. In der Vergangenheit haben sich kleinere Abgänge von Böschungsmaterial im Bereich der geplanten Grünfläche ereignet. Aus diesem Grund muss ein direkter gebundener Wassereintrag (Oberflächenwasser) unbedingt vermieden werden. Bei der Ausbildung dieser Fläche ist der zuständige Fachdienst der DB Netz AG an einen Vorabtausch zu beteiligen (Tel. 0641 701-396 Herr
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Einrichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und
- Da Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnanlagen den GSM-R-Funk der DB Netz AG beeinflussen könnten, ist die Funknetzplanung der DB Netz AG zu beteiligen. Der Bauherr hat sich daher direkt an die folgende Adresse zu wenden: DB Netz AG, I.NPS 213, Herrn Rätz, Kleyerstraße 25, 60326 Frankfurt, send-in.fieldrequests@deutschebahn.com Alle Baumaßnahmen entlang der Bahnstrecke müssen mit der DB Netz AG abgestimmt werden.
- Sollten Bauanträge im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden, ist der Bauherr darauf hinzuweisen, dass eine Abstimmung mit der DB Netz AG erfolgen muss. Für Schäden, die der Deutsche Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Auswirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.
- 3.13 DIN-Normen: Sofern in den Unterlagen keine anderen Datenquellen genannt sind, können alle aufgeführten DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. beim Magistrat der Stadt Grünberg, Bauamt, Rabegasse 1, 35305 Grünberg eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadt-24.07.2017 verordnetenversammlung gefasst am

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich 25.01.2018

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich be-25.01.2018 kanntgemacht am

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich be-07.03.2019

05.02.2018

23.02.2018

27.06.2019

18.03.2019 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.04.2019 bis einschließlich

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m.

§ 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenver-

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom

Die Bekanntmachungen erfolgten in der Grünberger Woche.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

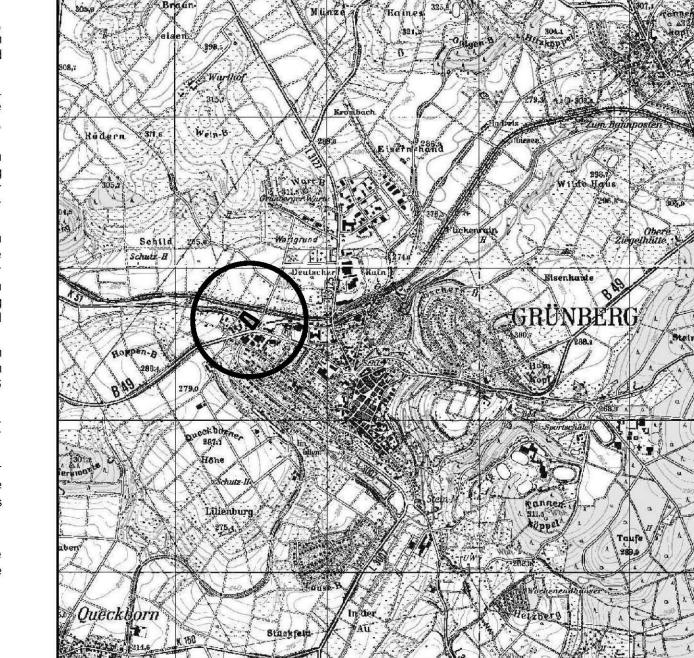


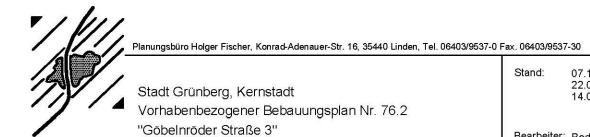
Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft



Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)





Stadt Grünberg, Kernstadt "Göbelnröder Straße 3"

Bearbeiter: Bode Maßstab: 1:500

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 76.2